



**Festsetzung der Datenkategorie geologischer Daten nach § 17 Abs. 3 GeolDG,  
die seit dem 30.06.2020 an das Bayerische Landesamt für Umwelt auf Grund  
des Geologiedatengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften  
übermittelt wurden oder zukünftig übermittelt werden – Allgemeinverfügung**

**vom 17.02.2025 (Aktenzeichen 10-8771.887-143430/2024)**

Das Bayerische Landesamt für Umwelt erlässt

auf der Grundlage von § 17 Abs. 3, § 37 Abs. 1 des Geologiedatengesetzes (GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) i. V. m. § 51h der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), durch § 3 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643), durch Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 645) und durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 654) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

1. Hinsichtlich der seit dem 30.06.2020 auf Grund des Geologiedatengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das Bayerische Landesamt für Umwelt übermittelten oder übergebenen geologischen Daten oder zukünftig übermittelten Daten werden die Datenkategorien i.S.d. § 3 Abs. 3 GeolDG wie aus der Anlage ersichtlich festgesetzt.
2. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 30.06.2020 ist das Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeolDG) in Kraft getreten. Das GeolDG hat das Lagerstättengesetz abgelöst. Das Gesetz regelt die staatliche geologische Landesaufnahme, die Übermittlung, die dauernde Sicherung und die öffentliche

Bereitstellung geologischer Daten sowie die Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, um den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund gewährleisten und Geogefahren erkennen und bewerten zu können (§ 1 Satz 1 GeolDG). Angesichts zahlreicher wichtiger Aufgaben und Nutzungen im geologischen Untergrund wird durch das GeolDG festgelegt, welche Daten zu welchem Zeitpunkt für wen verfügbar sind. Ein zentrales Element ist die Kategorisierung verschiedener Datenarten, an die insbesondere die zeitlich gestaffelte öffentliche Bereitstellung dieser Daten anknüpft.

Nach § 17 Abs. 3 GeolDG setzt die zuständige Behörde die Datenkategorie der übermittelten Daten fest, die seit dem 30. Juni 2020 auf Grund des Geologiedatengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind oder zukünftig übermittelt werden. Bei der Festsetzung der Datenkategorien wird die Kennzeichnung durch die nach § 14 Satz 1 GeolDG verpflichteten Personen berücksichtigt. Die Allgemeinverfügung betrifft die Festsetzung der Datenkategorie der an das Landesamt für Umwelt übermittelten Daten.

Die Festsetzung der Datenkategorien in der Anlage dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 17 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 GeolDG. Sie differenziert entsprechend § 3 Abs. 3 GeolDG zwischen Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten. Es handelt sich dabei um die Kategorisierung von geologischen Daten, die in geologischen Untersuchungen gewonnen wurden und dem Landesamt für Umwelt seit dem 30. Juni 2020 aufgrund des Geologiedatengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften übermittelt oder übergeben wurden oder zukünftig übermittelt werden. Die Zuordnung der Daten erfolgt durch das Landesamt für Umwelt entsprechend den gesetzlich vorgegebenen Kriterien.

Nachweisdaten sind danach Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GeolDG). Eine Konkretisierung von Nachweisdaten erfolgt in § 8 GeolDG.

Fachdaten sind Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GeolDG). Der Begriff der geologischen Fachdaten knüpft an den der geologischen Untersuchung an. Eine Konkretisierung erfolgt in § 9 GeolDG. Stratigraphische Schichtenverzeichnisse sind Fachdaten im Sinne des GeolDG (vgl. BR-Drs. 13/20). Stratigraphische Zuordnungen wurden dementsprechend nicht als Bewertungen im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und § 10 GeolDG eingestuft. Bestanden bei der Einstufung als Fachdaten Zweifel, so wurden diese als Bewertungsdaten eingestuft.

Bewertungsdaten sind die Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich

Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GeoIDG).  
Bewertungsdaten werden nach § 10 GeoIDG näher definiert.

Die gelisteten Attribute haben nicht immer eine konkrete Entsprechung in der Datenbank des LfU. Sie wurden häufig gemäß ihrem Sinn zusammengefasst, beginnend mit einem allgemeinen Teil, der für viele Arten von geologischen Untersuchungen relevant ist (bspw. Auftraggeber, Koordinaten, Untersuchungszeitraum). Anschließend wurden die Attribute in fachliche Themen gruppiert, beispielsweise Bohrungen, Analytik oder Kartierung. Hervorzuheben sind hier die beiden Themen „Analytik“ und „Analysen und Tests zur Bestimmung von Menge oder Qualität von Bodenschätzen“. Diese beinhalten zum Teil (scheinbar) identischen Attribute, jedoch im Bereich „Analytik“ unter Aspekten einer allgemeinen geologischen Untersuchung, im Bereich „Analysen und Tests zur Bestimmung von Menge oder Qualität von Bodenschätzen“ unter dem Aspekt einer qualitativen oder mengenmäßigen Bestimmung eines Bodenschatzes, der nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 sowie § 10 Abs. 1 GeoIDG gesondert zu betrachten ist.

Die Festsetzung der Datenkategorien soll in regelmäßigen Abständen angepasst werden.

Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form<sup>1</sup> erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Regierungsbezirk Oberbayern ist die Klage zu erheben bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,
- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz ist die Klage zu erheben bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Regierungsbezirk Oberfranken ist die Klage zu erheben bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Regierungsbezirk Mittelfranken ist die Klage zu erheben bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach  
in 91522 Ansbach, Promenade 24 - 28,

- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Regierungsbezirk Unterfranken ist die Klage zu erheben bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,
- Für Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Regierungsbezirk Schwaben ist die Klage zu erheben bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.
- Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

<sup>1</sup> Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.*



Dr. Monika Kratzer  
Präsidentin